

Beschäftigung im Rahmen der Westbalkanregelung nach §26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung ab 01. Juni 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind **ohne Gewähr**.*

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*
- *Visum ist zwingend vor der Einreise nach Deutschland einzuholen*

Voraussetzungen:

- Regelung gilt für Staatsangehörigen folgender Staaten: **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien** für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen (alle Berufe, die im dualen System ausgebildet werden). Dazu gehören auch die Helfertätigkeiten. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation in Deutschland ist keine Voraussetzung.
- **Arbeitsvertrag** oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot von einem Arbeitgeber aus Deutschland muss vorliegen.
- i.d.R. keine Deutschkenntnisse erforderlich
- **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** erforderlich. Zur Abwicklung ist das Online-Vorabzustimmungsverfahren von den Arbeitgebern zu nutzen. Bei der BA können Sie tagesaktuell der Stand der Anträge sehen.
- in den **letzten 24 Monaten** vor Visumantragstellung keine Leistungen nach dem deutschen Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben
- für Arbeitskräfte, **die älter als 45 Jahre** sind und für die der Arbeitgeber zum ersten Mal die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, gilt: Die Person muss ein Bruttojahresgehalt in Höhe **53.130 Euro pro Jahr (für 2025)** erhalten oder den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen.
- Pro Kalenderjahr kann die Bundesagentur für Arbeit bis zu 50.000 Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln erteilen. [Hier sehen Sie den aktuellen Bearbeitungsstand.](#)



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Die Arbeitskraft schließt einen Arbeitsvertrag mit einem deutschen Arbeitgeber oder holt ein verbindliches Arbeitsplatzangebot ein	Arbeitskraft, Arbeitgeber
2		Der deutsche Arbeitgeber beantragt online die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Beschäftigung von Staatsangehörigen eines der Westbalkanländer im Rahmen der Westbalkanregelung. Mit der Vorabzustimmung wird das Visumverfahren wesentlich beschleunigt. Die Vorabzustimmung wird per Post an den Arbeitgeber geschickt und kann von den Botschaften im Ausland abgerufen werden.	Arbeitgeber, BA
3		Wenn die Vorabzustimmung der BA vorliegt, kann die Arbeitskraft ein Visum im Rahmen der Westbalkanregelung bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in den oben genannten Staaten beantragen <u>Unterlagen:</u> u.a. Reisepass, Arbeitsvertrag oder Arbeitsplatzangebot, vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular “Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ Visumantragsformular, gültige Krankenversicherung. Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Arbeitskraft, Botschaft
4		Erteilung des Einreisevisums im Rahmen der Westbalkanregelung	Botschaft
5	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Arbeitskraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. Ein Arbeitgeberwechsel muss rechtzeitig bei der ABH beantragt werden.	Arbeitskraft, ABH Kreis Lippe/ ABH Stadt Detmold



		Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Arbeitskraft, Arbeitgeber

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)

